Vereinbarung über die Beitragsleistung an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen

Fragen zur Vernehmlassung

١	V	Έ	Ē	RΕ	Ŧ	N	IB	3 A	١	R	l	JI	V	0	3	S	Ē	1	V	Ť	٦	٨	1	U	F	3	Ē	

1.	BERECHTIGTE						
Im Abschnitt Berechtigte wird die Zielgruppe für subventionierte Fahrten definiert. Künftig wird im Kanton Basel-Landschaft bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung die Einkommens- und Vermögenssituation einer Person berücksichtigt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?							
Ja							
Ne	ein X						
tei	ilweise						
Ko	ommentar:						
1 9	Die Erklärung, dass "Menschen mit Behinderung verstärkt Teil am gesellschftlichen Leben haben und ihr Leben vermehrt selbstbestimmt gestalten können" (S 2 des Entwurfs der LRV), ehrt die Vertragspartner, erscheint aber als Lippenbekenntnis. Dass nämlich eine Anspruchsberechtigung gleich zu Beginn der Vereinbarung durch Einkommen und Vermögen ausgeschlossen werden kann, ist stossend. Dass zudem verschiedene kantonale Massstäbe angewendet werden können, ebenso.						
ı	Aus unserer Sicht bringt diese Vereinbarung (vielleicht) eine finanzielle Entlastung der kantonalen Kassen, aber in jedem Fall eine Verschlechterung für die bisher Anspruchsberechtigten. Sie ist daher abzulehnen.						
	Dieser Vorbehalt gilt für alle folgenden Antworten.						
Ar	nträge:						
	Die Punkte 2 und 3 des § 2 sind zu streichen.						

2. BEITRÄGE AN FAHRTEN

träge an Fahrten geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?								
Ja								
Kommentar: Die in §3.1 a-c genannten Kriterien konnten auch mit der alten Vereinbarung festgelegt werden. Ebenso war bereits bisher eine "Härtefallklausel" ebenso vorgesehen wie die Schaffung eines "persönlichen Kostendaches" oder die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme des Angebotes								
Anträge:								
3. KOORDINATIONSSTELLE								
Im Abschnitt Koordinationsstelle sind die Organisation und die Aufgaben der Koordinationsstelle geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?								
Ja								
Kommentar: Die Schaffung einer Koordinationsstelle zur Unterstützung kann sinnvoll sein; ihr gleichzeitig die Aufsicht über die Geschäftsstelle zu übertragen, ist möglicherweise heikel.								
Anträge:								

4. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG

Kantone geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?
Ja Nein teilweise
Kommentar: Angesichts der Selbstverpflichtung der Vertragspartner ist es nicht hinzunehmen, dass die finanzielle Beteiligung der Partner abhängt von "ihren finanziellen Möglichkeiten". Kriterium für allfällig unterschiedliche kantonale Beiträge müsste u. E. die Zahl der anspruchsberechtigten Personen sein.
Anträge:
Es ist zur alten Formulierung zurückzukehren (§ 5.1, alt)
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN Im Abschnitt Schlussbestimmungen werden die Geltungsdauer, die Rechtspflege und das Inkrafttreten geregelt. Sind Sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?
Ja 🗆
Nein
teilweise
Kommentar:
Anträge:

Im Abschnitt Finanzierung und Kostenverteilung wird die Festlegung der Beitragshöhe sowie die Aufteilung der Kosten für die Subventionierung der Fahrten und die Geschäftsstelle auf die

6. VOLLSTÄNDIGKEIT

Ist Ihrer Meinung nach der Regelungsinhalt der Vereinbarung vollständig?							
Ja							
Nein							
Kommentar:							
Anträge:							
7 iiii agoi							
LANDRATSVOF	RLAGE						
7 (1)	NATIONAL ZUD VODI AOE						
7. Anmer	KUNGEN ZUR VORLAGE						
Haben Sie weit	ere Anmerkungen zur Vorlage?						
Ja	×						
Nein							
Vanital	Anmodeunaan						
Kapitel	Anmerkungen						
	Offenbar hat der gewünschte Wettbewerb unter den Fahranbietern einmal mehr						
	nicht zu Spareffekten geführt, sondern zu teilweise massiven Verteuerungen für die NutzerInnen. Unter ÖV-Bedingungen wäre für alle konzessionierten d.h. behin-						
	dertentauglichen Fahrtanbieter der gleiche Preis gültig – BVB und BLT kosten auch						
	für alle Nutzer gleich viel.						
	Mit der heutigen Technik könnte man ein Rufbus-System einrichten, das nur für						
	spezielle NutzerInnen zugelassen ist, die durch ein ärztliches Attest legitimiert sind.						
	Diese bezahlen im Sinne der Inklusion ein U-Abo monats- oder jahresweise, kön-						
	nen aber auch Einzelfahrten beziehen. Damit würde die ganze Koordinationsstelle						
	etc. eingespart, ebenso würde das mühsame Kontingentierungssystem entfallen. So wären die zu regelnden Fahrten einfach ein Teil des ÖV.						
Anträge:							

IHRE ANGABEN

Organisation / Institution: SP Baselland

Strasse und Nr.: Rheinstrasse 17

PLZ und Ort: 4410 Liestal

Kontaktperson Name / Vorname: Regula Meschberger

Kontaktperson E-Mail: regula.meschberger@teleport.ch